

wir nicht geneigt sein könnten, Verhandlungen wegen Abtretung der Bahn anzuknüpfen und auf Grund der Bestimmung im Allerhöchsten Decrete vom 6. Mai 1835 fänden wir uns befugt, solche abzulehnen. Völlig hinreichend sei eine solche Ablehnung motivirt, da es die Actionaire unserer Gesellschaft in schweren, kaum zu übersehenden Nachtheil bringen müsste, wenn sie ein Unternehmen aufgeben sollten, welches sie allein zu verwirklichen den Muth gehabt und für welches sie kein Opfer gescheut; wenn sie es aufgeben sollten zu einer Zeit, wo eben die Hoffnung auf einen angemessenen Lohn für ihr, durch jenes Allerhöchste Decret bestärktes Vertrauen sich zu verwirklichen beginne und wo, in berechtigter Erwartung einer ferneren sicheren und stäten Erhöhung der Betriebsergebnisse, der Maassstab einer wirklich vollständigen Entschädigung der Actionaire für ihr sorgenvoll erworbenes Eigenthum sich noch gar nicht finden lasse. Die Eventualitäten, welche die Hohe Staatsregierung zu ihrem Verfahren bestimmten, seien uns unbekannt; welche sie aber auch sein möchten, so könne doch die Existenz einer im Privatbesitz befindlichen Eisenbahn dabei kaum hinderlich sein, die — wie mehrseitig anerkannt worden — gewiss niemals Veranlassung gegeben habe, ihre Waagschaale gegen die der Staatsbahnen sinken oder etwas vermissen zu lassen, was bei Letzteren zweckmässig erachtet werde.

Von dem Wunsche geleitet, auch bei dieser, das Bestehen unserer Gesellschaft betreffenden Frage mit dem verehrl. Ausschusse in voller Uebereinstimmung zu handeln, ersuchten wir denselben schliesslich, uns seine Ansicht darüber und über unsere oben dargelegte bekannt werden zu lassen, um alsdann über das einzuschlagende Verfahren weitere Mittheilung unsererseits zu machen.

Die hierauf unterm 26. März ds. Js. erfolgte Erklärung des Gesellschafts-Ausschusses lautet wörtlich:

„Auch wir sind der einstimmigen Ansicht, dass ein mit vielen Opfern und Mühen zu Stande gebrachtes, seit einer Reihe von Jahren mit Liebe und Begeisterung gepflegtes und behütetes Werk jetzt, wo seine Früchte eine immer reichere Ernte versprechen, nicht aufgegeben werden dürfe, und dass es die Pflicht der Vertreter der Compagnie gebiete, eine diesfallsige Verhandlung mit der Hohen Staatsregierung abzulehnen. Indem wir dies dem geehrten Directorium eröffnen, ersuchen wir dasselbe, von diesem unseren Entschlusse das Königl. Hohe Ministerium in Kenntniss setzen zu wollen.“

In Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse erwiederten wir unterm 15. April ds. Js. dem Königl. Hohen Finanz-Ministerium, dass es uns selbst unmöglich gewesen sei, uns anders als gegen die Anknüpfung von Unterhandlungen über die Abtretung der Bahn anzusprechen, und dass auch der Gesellschaftsausschuss sich darüber in der obengedachten Weise ausgesprochen habe.

Von dem Königl. Finanz-Ministerium erging hierauf unter dem 12. Mai a. c. eine anderweite Verordnung, welche zu erkennen giebt, dass Hochdasselbe die ablehnende Erklärung des Directoriums und Ausschusses als eine letztinstanzliche nicht anzusehen und deshalb dabei zur Zeit noch nicht Beruhigung zu fassen vermöge. Die hohe Verordnung geht sodann in folgenden Worten specieller auf den Gegenstand ein:

„Dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie werden die Vorwürfe nicht unbekannt geblieben sein, welche für die Regierung wiederholt daraus erwachsen sind, dass dieselbe die Concession zum Bau und Betrieb der Leipzig-Dresdner Eisenbahn weder an eine bestimmte Zeitdauer geknüpft, noch auch deren Wiedereinlösung Seiten des Staates unter vorausbestimmten Bedingungen vorbehalten hat. Diese Vorwürfe, bei denen man, vom gegenwärtigen Standpunkte der Beurtheilung des Gegenstandes aus, den damaligen aus dem Auge verliert, sind gegen die frühere Verwaltung ohne Zweifel ungerecht, würden aber die gegenwärtige, im Falle der Möglichkeit einer Aenderung, um so mehr treffen, je mehr jetzt die geographische Lage der Leipzig-Dresdner Eisenbahn auf deren Vereinigung mit den hierländischen Staatsbahnen hinweist und je grösser die Schwierigkeiten sind, welche der Staatsverwaltung aus einer Administration über nicht zusammenhängende Eisenbahnstrecken erwachsen.

„Lässt demnach die Lage der Dinge eine Erwerbung der Bahn im Wege freier Vereinigung sachgemäss scheinen, so muss sich die Regierung vor dem weiteren Vorwurfe um so mehr stellen, als habe sie gleichwohl irgend eine Möglichkeit ungenutzt vorübergehen lassen, welche sich darbieten könnte, um die gefühlte Unzuträglichkeit auszugleichen, und es müsste jener Vorwurf sie doppelt treffen, in einem Augenblicke, wo für sie selbst mehrfache Veranlassung vorliegt, sich einem näheren Eingehen auf diese Angelegenheit nicht länger zu entziehen.

„Die Umstände, welche der Regierung jetzt vorzugsweise einen solchen Anlass bieten, sind insbesondere